



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

# **DIE FREIWILLIGE MITGLIEDSCHAFT IN DER PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN**



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

Mit Veröffentlichung der neuen Satzung der Psychotherapeutenkammer Berlin im Amtsblatt für Berlin 2021, Seite 295, ist die neue „Freiwillige Mitgliedschaft“ in Kraft getreten.

Der bisherige Gaststatus in der PTK Berlin ist daher erloschen.



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

## **WER KANN FREIWILLIGES MITGLIED IN DER PTK BERLIN WERDEN?**

Wer sich in Berlin in der Ausbildung nach den bis zum 31. August 2020 geltenden Ausbildungs- und Prüfverordnungen für Psychologische Psychotherapeut\*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen befindet, kann auf Antrag als freiwilliges Mitglied der Psychotherapeutenkammer aufgenommen werden.



## RECHTE DER FREIWILLIGEN MITGLIEDER

- Die freiwilligen Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zur Delegiertenversammlung. Sie bilden einen eigenen Wahlkörper (Liste).
- Aus dieser Liste können 3 Vertreter\*innen Mitglieder der Delegiertenversammlung werden.
- Die von den freiwilligen Mitgliedern gewählten 2 Vertreter\*innen mit dem höchsten und zweithöchsten Stimmanteil Ihrer Liste haben in der Delegiertenversammlung das Recht, sich jeweils einem Ausschuss mit Sitz und Stimme zuzuordnen.
- Die drei in die Delegiertenversammlung gewählten freiwilligen Mitglieder können zu einzelnen Themen und im Einvernehmen mit der jeweiligen Ausschuss-sprecherin oder dem jeweiligen Ausschusssprecher an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilnehmen. Ein Stimmrecht steht Ihnen dann als Gäste nicht zu.



## DIE PFLICHTEN DER FREIWILLIGEN MITGLIEDER

- Die freiwilligen Mitglieder unterliegen der Schlichtungsordnung und der Meldeordnung.
- Freiwillige Mitglieder unterliegen, da sie keine Berufsangehörigen sind, nicht der Berufsaufsicht der Kammer. Diese liegt bei den Ausbildungsinstituten.
- Die freiwilligen Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- Bis zur erteilten eingeschränkten Behandlungserlaubnis sind sie beitragsbefreit. Nach Erhalt dieser Behandlungserlaubnis ist diese unmittelbar der Geschäftsstelle zu melden (Meldepflicht) und vorzulegen.
- Freiwillige Mitglieder sind nicht in den Vorstand und als Ausschuss-sprecher\*innen wählbar und dürfen weder Vorstand noch Ausschuss-sprecher\*innen wählen.



PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER BERLIN

## WIE WERDE ICH FREIWILLIGES MITGLIED?

Um die Freiwillige Mitgliedschaft zu erlangen, füllen Sie bitte den

Meldebogen für freiwillige Mitglieder

– vollständig und in Druckschrift - aus und unterschreiben diesen.

Fügen Sie dem Antrag eine aktuelle Ausbildungsbescheinigung und – soweit vorhanden – die eingeschränkte Behandlungserlaubnis bei.

Den Meldebogen mit den entsprechenden Unterlagen reichen Sie in der Geschäftsstelle der Kammer ein.

Alle wichtigen Informationen zur freiwilligen Mitgliedschaft und den Meldebogen finden Sie unter

<https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/freiwillige-mitgliedschaft>



## BEITRAGSPFLICHT

Die freiwilligen Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin.

- freiwillige Mitglieder sind **bis zum Vorliegen der eingeschränkten Behandlungserlaubnis beitragsbefreit**
- **ab Behandlungserlaubnis besteht Beitragspflicht** nach der BeitragsO der PTK Berlin
- für die Bemessung des Mitgliedsbeitrags wird das ausbildungsbezogene Einkommen zugrunde gelegt
- beitragspflichtige freiwillige Mitglieder können eine Beitragsermäßigung unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise beantragen